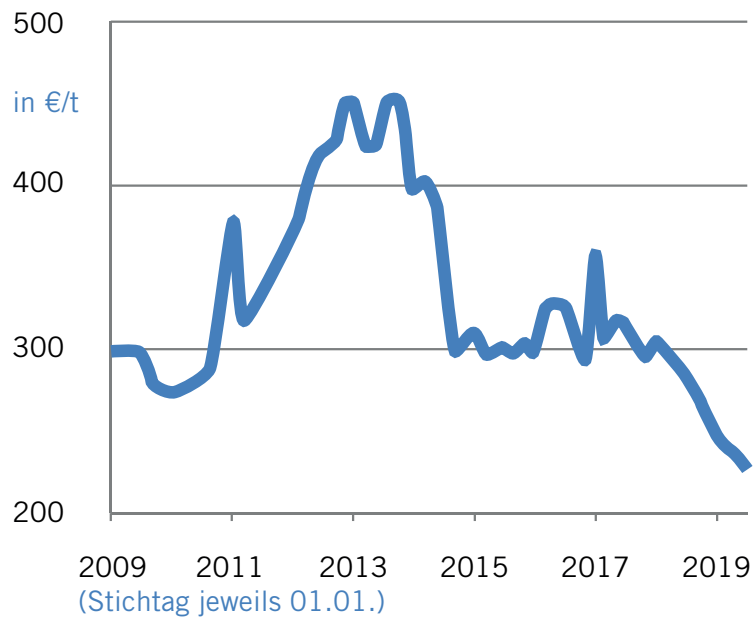


Es passt nicht mehr!

Preisentwicklung Altkleider aus Containern

nach EUWID (Preise für Mengen frei Verwerter)



Die Lage auf dem Alttextilmarkt wird immer problematischer.

Das Diagramm gibt die Preisentwicklung für Altkleider aus Sammelcontainern seit dem Jahre 2009 wieder. Nach einem zwischenzeitlichen Hoch im Jahr 2013 erfolgte zunächst eine Konsolidierung auf niedrigem Niveau. Aber spätestens ab Mitte 2018 setzte ein kontinuierlicher Abwärtstrend ein, der die Situation auf dem Altkleidermarkt zusehends verschärft.

Verschiedene Faktoren wirken zusammen und verstärken den Abwärtstrend. Da ist zum einen der in Mode gekommene Fast-Fashion Trend, der immer mehr Ware mit geringer Qualität in den Sammelcontainern landen lässt. Dies macht die Weitergabe als Secondhand-Ware sowie auch an das Faserrecycling schwierig bis unmöglich.

Hinzu kommt eine verstärkte Konkurrenz durch chinesische Neuware, insbesondere auf den afrikanischen Märkten. Die Folge ist, dass sich auch für höhere Secondhand-Qualitäten nur geringere Preise durchsetzen lassen. Niedrigere Qualitäten geraten preislich erst recht unter Druck. Dies geht so weit, dass sich für sogenannte dritte Qualitäten kein Absatzmarkt mehr finden lässt.

Die Situation wird zusätzlich erschwert durch die Erklärung der Ostafrikanischen Gemeinschaft, den Import gebrauchter Kleidung ab 2019 zu unterbinden.

Auch der Verzicht der Abgabe von Plastiktüten im Handel spielt mit hinein. Als Folge davon wird verstärkt lose Ware in die Container eingeworfen. Dies zieht eine stärkere Verschmutzung, aber auch witterungsbedingte Qualitätsverluste der Ware nach sich. Damit erhöht sich der Anteil an nicht mehr verwertbarem Ausschuss.

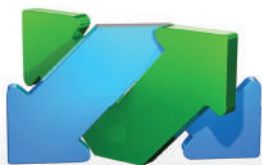
Die Auswirkungen des Preisverfalls kommen inzwischen auch bei den Kommunen und karitativen Einrichtungen an. Manche Kommunen haben bei ihren Ausschreibungen für die Erfassung und Verwertung von Altkleidern keine Gebote mehr erhalten. Auch sind Betreiber von Kleiderkammern, Sozial- oder Gebrauchtgüterkaufhäusern davon betroffen. So finden sich mancherorts für die textilen Überschüsse keine Abnehmer mehr.

Angesichts der schwierigen Marktlage ist derzeit der einzige Lichtblick, dass illegale gewerbliche Sammlungen deutlich zurückgegangen sind.

Vor dem Hintergrund, dass über die gesamte Lebensdauer, z. B. eines T-Shirts, die Produktion die größte Umweltbelastung ausmacht, kommt der Vermeidung der Fast-Fashion eine zentrale Bedeutung zu. Zu diesem Fazit kommt eine Ökobilanzbetrachtung der Schweizer Firma Quantis. Im Vergleich dazu belasten Sammlung, Transport und Aufbereitung der Alttextilien die Umwelt deutlich geringer und führen insgesamt zu einer Verbesserung der Ökobilanz. Die Verbesserung fällt umso höher aus, je höher die Umweltbelastung des Substitutionsproduktes ist. Daher sollten möglichst hochwertige Produkte oder Rohstoffe von diesen ersetzt werden.

Wie häufig, erzielt dabei die Wiederverwendung die besten Ergebnisse, weil sich dadurch die Lebensdauer von Bekleidungsstücken deutlich verlängern lässt und gleichartige Neuprodukte vermieden werden. In der ökologischen Rangfolge schließt sich daran eine Verwertung zu Lumpen an, solange dadurch Neufasern ersetzt werden. Eine Verwendung von Fasern für Isolationszwecke ist demgegenüber nachrangig.

Daher ist die Steigerung des Einsatzes von Recyclingware in Neuware ein wichtiges Ziel. Derzeit liegt der Anteil nur bei etwa einem Prozent.



Man kann nur hoffen, dass die von der neuen Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen angekündigte Schwerpunktsetzung auf eine nachhaltige Ressourcennutzung, u. a. im Bereich der Textilindustrie, hier neue Impulse setzen wird.

Allerdings wird es bis zur Umsetzung eines längeren Atems bedürfen!

Was bringt das Jahr 2020?

Nach der Verabschiedung des EU-Legislativpakets zur Kreislaufwirtschaft am 04. Juli 2018 und der EU-Einweg-Kunststoffrichtlinie am 02. Juli 2019 muss deren Umsetzung in das nationale Recht noch vollzogen werden. Für das erstere reicht die Frist bis zum 05. Juli 2020, während die EU-Einweg-Kunststoffrichtlinie überwiegend bis zum 03. Juli 2021 umzusetzen ist. Die Bundesregierung hat angekündigt, die Umsetzung zum Teil durch eigenständige Rechtsetzungsvorhaben, aber auch durch ein gemeinsames Verordnungsvorhaben vorzunehmen.

Im Rahmen einer eigenständigen Rechtsetzung sollen jeweils Teile der Abfallrahmen-, Verpackungs-, Elektroaltgeräte- sowie der Batterierichtlinie durch Novellierungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Verpackungsgesetzes, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) sowie des Batteriegesetzes in das nationale Recht überführt werden.

Gegenstand des gemeinsamen Verordnungsvorhabens betreffen insbesondere die Altfahrzeugverordnung, Deponieverordnung, Gewerbeabfallverordnung, Altölverordnung und die Nachweisverordnung. Diese greifen die Umsetzung der verbleibenden Teile der o.g. Richtlinien sowie der Deponie- und Altfahrzeugrichtlinie auf.



Foto: Von TSUNG-LIN WU

Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes legte die Bundesregierung im August 2019 einen noch nicht abschließend zwischen den einzelnen Ressorts abgestimmten Referentenentwurf vor. Die wichtigsten Änderungen betreffen die folgenden Punkte:

- Verschärfung der Quoten und Umstellung des Quotenberechnungsverfahrens auf eine output-bezogene Berechnung
- Begriffsdefinitionen
- Getrennsammlungspflichten, Vermischungsverbot
- Produkt-, erweiterte Herstellerverantwortung
- Freiwillige Rücknahme
- Nachhaltige Beschaffung
- Abfallwirtschaftsplanung und Abfallvermeidungsprogramme

Die Vorlage einer Fortentwicklung des Entwurfs soll im Februar 2020 im Kabinetts beraten werden, so dass ein fristgerechter Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bis Juli 2020 erfolgen kann.

Änderung des Verpackungsgesetzes

Auch für diese Änderung liegt bereits ein Referentenentwurf vor, der vom 05. September 2019 datiert. Dieser hat die „Hürde“ des Kabinetts am 06. November 2019 passiert, so dass nun das parlamentarische Verfahren eingeleitet wurde.

Die wichtigsten Änderungen lauten:

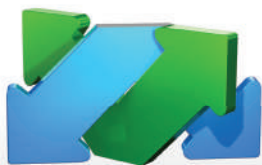
- Grundsätzliches Verbot des Inverkehrbringens von leichten Kunststofftragetaschen
- Einführung eines Bußgeldtatbestandes für den Fall des Verstoßes gegen das Verbot des Inverkehrbringens von leichten Kunststofftragetaschen (mit Geldbußen bis zu 100.000 Euro)

Novelle des Batteriegesetzes

Zur Novelle des Batteriegesetzes liegt ein Arbeitsentwurf des Bundesumweltministeriums vom Juni 2019 vor.

Die Hauptpunkte des Arbeitsentwurfs bestehen in

- der Einführung eines formellen Registrierungsverfahrens für Hersteller aller Batteriearten,
- der Einbindung der Stiftung ear als – durch das für den Gesetzesvollzug zuständige Umweltbundesamt – beliehene Stelle,



- einer verbesserten Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Sammlungsquoten durch einheitliche Kennzeichnung der Rücknahmestellen und gemeinsame Informationskampagnen,
- der Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen zwischen den Herstellern im GRS (Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien) und den Herstellern in den hRS (herstellereigene Rücknahmesysteme),
- der Andienungsverpflichtung an das GRS für verpflichtende Batteriesammelstellen, sofern kein Anschluss an ein herstellereigenes Rücknahmesystem besteht (Die Bindung an ein System soll immer 12 Monate betragen.),
- einer Wahlfreiheit der Andienung für freiwillige Batteriesammelstellen an das GRS oder hRS (Sie sollen auch zukünftig keinen vertraglichen Bindefristen unterliegen.).

Das Gesetzgebungsverfahren soll möglichst im ersten Halbjahr 2020 abgeschlossen werden.

Änderungen des ElektroG

Zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben ist das ElektroG weiterzuentwickeln. Von der Erreichung der europarechtlichen Quotenvorgaben ist die Bundesrepublik – wie auch viele andere EU-Staaten – aktuell recht weit entfernt. Daher wird sich die Änderung auch damit befassen, wie die Sammlungsmengen deutlich erhöht werden können.

Bisher ist nur eine Aufforderung an Wirtschaft und Verbände zur Abgabe von Anregungen und Ideen für etwaige Neuregelungen ergangen. Allerdings soll die Vorlage eines Entwurfs für das ElektroG unmittelbar bevorstehen.

Eine Umsetzung der Änderungen für das ElektroG ist bis zum Ende der Legislaturperiode vorgesehen.

Kleine Novelle der Bioabfallverordnung

Unabhängig von der Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben liegt derzeit ein Arbeitsentwurf auf ministerieller Ebene vor. Auf dieser Basis ist die Veröffentlichung eines zwischen den Ressorts abgestimmten Entwurfs bis zum Ende des Jahres 2019 vorgesehen.

Es deutet sich an, dass die Novelle folgende Neuregelungen enthalten wird:

- Maßnahmen zur Reduzierung des Kunst- und Fremdstoffgehalts im Bioabfall, z.B. durch Konkretisierung der Sammlungs- vorgaben oder Einführung von Grenzwerten,

- Regulierung des Umgangs mit verpackten Lebensmittelabfällen im Hinblick auf eine Verringerung von Kunststoffeinträgen in die Umwelt,
- Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit und weitere Sensibilisierung der Verbraucher,

Informationen zum weiteren Ablauf liegen bisher nicht vor.



Foto: Von peno - penofoto.de

Stand der Mantelverordnung:

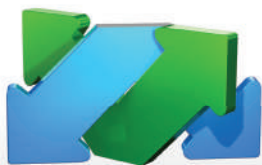
Auf der Bundesebene wurde dieses Jahr auch wieder die sogenannte „Mantelverordnung Ersatzbaustoffe/ Bodenschutz“ behandelt. Die Kernstücke der Mantelverordnung (MantelV) sind die „Ersatzbaustoffverordnung“ sowie die Neufassung der „Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung“.

Seit dem Jahre 2007 wird stark kontrovers über die MantelV debattiert. Im Fokus der Diskussion steht dabei die Ersatzbaustoffverordnung. Mit der Ersatzbaustoffverordnung sollen erstmalig bundeseinheitliche Anforderungen an die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe festgelegt werden. Die Festlegungen in der Ersatzbaustoffverordnung stehen in dem Spannungsfeld des vorbeugenden Grundwasserschutzes und der Verwertbarkeit von Sekundärmaterialien aus dem Boden- und Bauschuttrecycling.

Die letzte Entwurfsfassung der Ersatzbaustoffverordnung stammt vom Mai 2019.

Bisher gibt es noch keine Einigung über den Entwurf im Bundesrat. Zurzeit liegen etwa 270 konkrete Änderungsanträge zur Optimierung des bisherigen Vorschlags vor.

Seit dem September 2019 ist eine „abteilungsleitergesteuerte Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesumweltministeriums“ des Bundes und der Länder tätig. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, auf der Basis der Änderungsanträge einen abgestimmten Entwurf für eine Ersatzbaustoffverordnung bis Ende März 2020 zu erstellen. Dieses Vorhaben gilt als vorerst letzte Chance, eine Mantelverordnung auf den Weg zu bringen.



Novelle der Altholzverordnung

Zur Novellierung der Altholzverordnung ist ein Diskussionsentwurf vom Bundesumweltministerium angekündigt worden. Vorgesehene Regelungsinhalte sind u.a.:

- Verstärkte Getrennsammlung von Altholz der einzelnen Kategorien, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar (z.B. durch Einführung von Schwellenwerten)
- Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie durch gesetzlich normierten Vorrang der stofflichen vor der energetischen Verwertung
- Verschärfung der Anforderungen an stoffliche und energetische Verwertung, etwa durch Aufnahme neuer Parameter für Holzhackschnitzel und neuer Probenahme- und Analyseverfahren
- Verbesserung der Aufbereitungstechnik

Zunächst soll Anfang 2020 ein „Diskussionsentwurf“ veröffentlicht werden. Nach Rücklauf der Stellungnahmen der Länder und Verbände sind für das Frühjahr 2020 ein Referentenentwurf und das Anhörungsverfahren im Sommer 2020 vorgesehen. Im Herbst 2020 soll der Kabinettsbeschluss erfolgen und im Winter 2020/2021 die Beteiligung im Bundestag sowie Anfang 2021 die des Bundesrates. Ziel ist es, eine Verkündung im Frühjahr 2021 im Bundesgesetzblatt zu erreichen.

Novelle des Landesabfallgesetzes NRW:

In das nächste Jahr wird uns auch die Novellierung des Landesabfallgesetzes NRW begleiten.

Derzeit liegt ein Referentenentwurf vor, der vom 27. März 2019 datiert. Der wichtigste Aspekt des Referentenentwurfs ist dabei die Einbringung der fünfstufigen Abfallhierarchie. Damit geht die stärkere Betonung der Bedeutung der Abfallvermeidung und von Maßnahmen zur Vorbereitung der Wiederverwendung einher (Stufen 1 und 2 der Abfallhierarchie). Als Folge davon werden u. a. höhere Anforderungen an die

- Abfallberatungspflicht der Kreise und kreisfreien Städte,
- Abfassung von Abfallwirtschaftskonzepten und
- Gestaltung der Abfallsatzungen

gestellt.

Aktuell findet die Verbändeanhörung statt. Das parlamentarische Verfahren ist aber noch nicht eingeleitet.

Das Jahr geht zu Ende ...

Das Team vom Abfallwirtschaftsverein wünscht Ihnen frohe Festtage, Zeit für Muße und Besinnlichkeit und einen gesunden und erfolgreichen Start in das Neue Jahr!



“Aber natürlich ist er aus Plastik!”

Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Ruhr-Wupper e. V.

Vereinsanschrift:

Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft
Region Rhein-Ruhr-Wupper e. V.
c/o Stadt Düsseldorf, Umweltamt, Brinckmannstraße 7
D-40225 Düsseldorf

Geschäftsstelle des Vereins:

Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft
Region Rhein-Ruhr-Wupper e. V.
Geschäftsstelle
Kreishaus Viersen
Rathausmarkt 3
D-41747 Viersen

Sekretariat des Vereins:

Frau G. Polle
Telefon: 02162 / 39 18 88
Telefax: 02162 / 39 18 89
E-Mail: g.polle@awrrw.de